

Zeitschrift: Oltner Neujahrsblätter
Herausgeber: Akademia Olten
Band: 32 (1974)

Artikel: Herkommen und Wappen der Hagmann von Olten
Autor: Fischer, Martin Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-658531>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

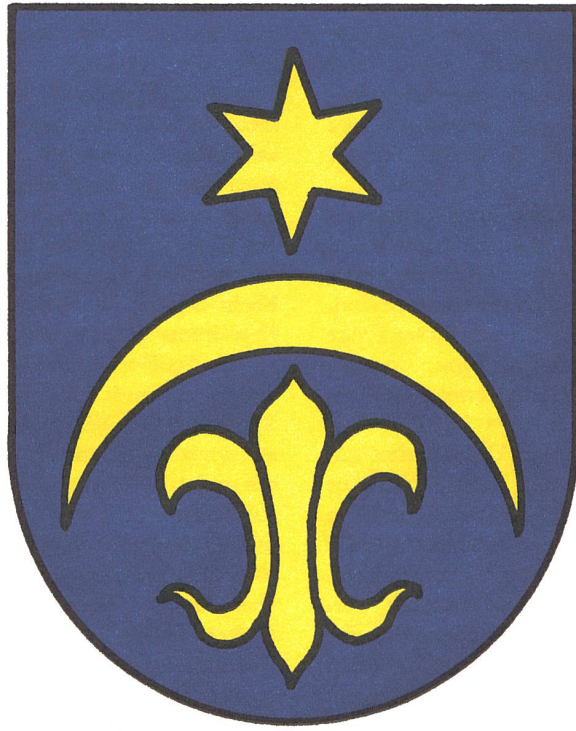
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Das Wappen der Haggmann von Olten

Herkommen und Wappen der Hagmann von Olten

Martin Eduard Fischer, Stadtarchivar

Verhältnismässig spät, erst im ausgehenden 17. Jahrhundert, sind die HAGMANN Bürger zu Olten geworden. Ihre Stammtafel wirkt deshalb auf den ersten Blick verführerisch einfach. Und doch tauchen bei näherer Betrachtung einige Fragen auf, die ihrer Besonderheit wegen geeignet sind, einige Schlaglichter auf die Geschichte der Stadt Olten und ihrer Umgebung zu werfen.

Mit Adam Hagmann, dem Salber¹, nämlich werden am ersten März 1696 auch dessen Söhne Hans, Urs und Hans Ulrich zu Bürgern der Stadt angenommen². Woher diese Hagmann gekommen sind, ist leider nicht vermerkt. Gehen wir dieser Frage nach, so finden wir Adam Hagmann, erstmals 1682³, als Hintersässen. Sonderbarerweise aber stehen seine Kinder schon ab 1674 im Taufbuch Olten⁴. Auch das Ehebuch von Olten wartet mit weiteren Überraschungen auf, denn schon vor dieser Zeit weist es, ab 1668, nicht weniger als 4 Ehen aus, bei denen ein Partner, 1687 erstmals der Mann, Melchior⁵, aus diesem Geschlechte stammt. Nachdem der Schreiber bei allen früheren Vertretern dieses Geschlechtes vermerkt «von Grod», wären wir geneigt auch für die Linie des Adam Hagmann eine solche Herkunft anzunehmen, allein diese Annahme hält einer genauen Überprüfung nicht stand, denn das Bürgerbuch von 1592 liefert uns einen wichtigen anderslautenden Hinweis. Am 18. Januar 1683 nämlich hält Adam zum ersten Mal um das Bürgerrecht an. Der Antrag lautet: ..«Es haben weiters für das burgerrecht angehalten Hanns Joggj Schwiter, lechenman, vndt Adam Hagnaúw welche für dismahl aúch zúr gedúlt gewisen worden»..⁶ Interessant ist hier die Bezeichnung Hagnaúw, besonders weil sie in gleicher Schreibweise noch zweimal, in den Listen der Hintersässen von 1683 und 1684⁷, belegt ist. Dadurch dürfte der Beweis erbracht sein, dass es sich dabei nicht um einen Verschied, sondern um eine damals durchaus als gleichwertig zu betrachtende Namensform handelt. Dieser Umstand wiederum deutet nachhaltig darauf hin, dass Adam Hagmann nicht von Grod, sondern von Däniken stammte, wo, wie das A. Jäggi in seiner Arbeit über Grod nachweist, ein «Hagnau» genannter Steckhof belegt ist.⁸ Steckhöfe waren Höfe, deren Gebiet mit Stecken umzäunt oder durch einen Leb-

hag oder Waldstreifen abgesteckt war. Sie gehörten nicht zum Gemeindebann, weil sie ausserhalb der Dorfmark lagen. Ihre Bewohner, etwa spottweise «Hagmänner» zubenannt, besaßen denn auch eigenen Wald⁹, hatten aber keine Allmend- und Waldrechte, waren wohl Landbürger aber keine Gemeindebürger¹⁰.

So erklärt sich das Fehlen einer Herkunftsbezeichnung in dem Einbürgerungsgesuch dadurch, dass der Name «Hagnaúw» in der damaligen Zeit eine solche in sich beinhaltete!

Nicht minder interessant sind der Text und die Begleitumstände der 1696 erfolgten Einbürgerung, zu der das Bürgerbuch vermerkt: ..«Adam Hagmann sambt vndt mit seinen dreyen sohnen Hans, Vrs vndt Hans Vlrich Hagman sindt zú bürgeren aúff vndt angenommen worden mit dem beding, das er Adam Hagman für seine persohn der kirche sti. Martini zú Olten geben solle 10 thaler, der bürgerschaft 100 gl. Danne er für sich vndt die söhn der ehrenden bürgerschaft ein saúm neúwen wein zú vertrincken.

Weiters solle er geben wegen den 3 söhnen 100 gl. Er solle aber innerhalb jahres frist die obbemelten 200 gl. entweders paar entrichten, oder aber ein währschafften gültbrieff dafür der statt Olten einlegen.

Item ist ihme aufferlegt vndt angedingt worden für sich vndt seine drey söhn, einer statt Olten ein silbern vergúlten becher von 60 10th schwehre machen zu lassen»...¹¹

Vergleichen wir diese Auflagen mit den Forderungen, die wenige Jahre zuvor sich im Rahmen von 20–35 Kronen bewegt hatten¹², so wird deutlich, wie sehr sich die Praxis der Einbürgerungen bis zu diesem Zeitpunkt gewandelt hatte. Vergewärtigen wir uns, dass zusätzlich zu solch hohen Einkaufssummen u.a. der Besitz eines Sässhauses verpflichtende Vorschrift war¹³, ist es verständlich, dass die Beschaffung der nötigen Geldmittel den Neubürgern gelegentlich Schwierigkeiten bereitete.

So musste auch Adam Hagmann die 200 Gulden lange schuldig bleiben, worauf ihm am 17. Februar 1700 Bescheid erteilt wurde, dass er binnen 8 Tagen seinen Feuereimer auf das Rathaus bringen und bis Mittfasten sein Bürgerrechtgeld bezahlen

solle, ansonsten er dieses Jahr vom Bürgernutzen ausgeschlossen und, falls bis Ende Jahr die Schuld nicht bezahlt sei, des Bürgerrechtes verlustig gehen werde.¹⁴

Die Erwähnung Adam Hagmanns als Hintersässe gehört ebenfalls zu einer neuen Erscheinung, denn, nachdem es bis 1666 in Olten nur vereinzelt Hintersässen gegeben hat, werden nun Jahr für Jahr sechs bis neun Hintersässen aufgeführt. Dieser Umstand weist daraufhin, dass die Stadt, zu der Zeit als Adam Hagmann sich einbürgerte, im Begriff war sich gegen neue Zuwanderer abzuschliessen, vorerst durch eine massive Erhöhung der Einkaufstaxen, schliesslich, ebenfalls am 17. Februar 1700, durch folgenden Gemeindebeschluss:

..«Disem nach hat ein ehrsame gemeind für güt befunden, das man innert 6 jahren kein bürger mehr solle annehmen, es were dan sach daß vnser gnädigen herren, dennen man nichts vorschreiben könne, ein andres verordnen würden, vndt solle in wärender diser zeit keinem einiges gehör gegeben werden. Nach verflussung diser zeit aber solle es einer gemeind frey stehen bürger anzunehmen oder nicht».¹⁵

Es bleibe einer kommenden Bearbeitung dieser Fragen vorbehalten, abzuklären inwieweit diese neue Tendenz, die in jeder Hinsicht der bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts angewandten Einbürgerungspraxis widerspricht, auf die Ereignisse von 1653 zurückzuführen ist. Sicher scheint nach einer ersten Überprüfung, dass sie zumindest in engem Zusammenhang mit dem Stadtrechtsentzug von 1653 gesehen werden muss.¹⁶

Wenn wir oben gehört haben, dass ein Bürger sich auch über den Besitz eines Sässhauses in der Stadt auszuweisen hatte und, falls er dieses veräusserte, seines Bürgerrechtes verlustig gehen konnte,¹⁷ fragen wir uns wohl auch, wie ein Neubürger in den Besitz eines solchen Hauses kommen konnte. Denn, wenn wir in der frühen Geschichte unserer Stadt gelegentlich auf Vermerke stossen, in denen ein Zugewanderter um einen Bauplatz in der Stadt anhält¹⁸, ist dies, nachdem es spätestens seit dem Brand der Stadt von 1442 gestattet war Häuser in die Ringmauer hineinzubauen¹⁹, zu der Zeit als Adam Hagmann sich einbürgerte schon deshalb nicht mehr möglich, weil der innerhalb der Stadtmauern verfügbare Raum damals längst vollständig überbaut war. Immer häufiger finden wir denn auch Neubürger, die sich ausserhalb der Stadt ansiedeln. So verkaufte 1551 Hans Rotelfinger, der Schlosser, Burger und sesshaft zu Olten einen Zins von seinem Haus.. «vsserthalb dem Obren Thor ann der lingen siten ann der vsseren mur...».²⁰ Zudem gab es eine weitere Möglichkeit: Wer nicht selber baute oder ein zu-

fällig frei werdendes Haus kaufen konnte, gelangte unter Umständen durch eine Einheirat in eine vermögende Familie in den Besitz eines Hauses. Während für Adam Hagmann darüber eine Bestätigung fehlt, ist dies für seinen Enkel Urs eindeutig belegt. Er brachte nämlich laut seinem Inventar vom 9. März 1780 kein Mannsgut mit in die Ehe²¹. Seine Söhne Urs Moritz und Urs Josef aber erben beide ein Haus. Urs Moritz ein Haus samt 2 Gärten auf der Leberen²², Urs Josef das Haus Nr. 71 bei der Kaplanei²³. Beide Häuser stammen aus der Erbmasse ihrer Mutter Katharina,

¹ StAO, Bürgerbuch 1592, S. 144 oben

² StAO, Bürgerbuch 1592, S. 112

³ StAO, Bürgerbuch 1592, S. 83

⁴ P.A. Schmid, Oltner Familienbücher Bd. IV, S. 231

⁵ StAO, P.A. Schmid, Oltner Familienbücher B. IV, S. 229

⁶ StAO, Bürgerbuch 1592, S. 86

⁷ StAO, Bürgerbuch 1592, S. 85 und 89

⁸ vergl. A. Jäggi: Grod, aus der Geschichte einer kleinen Ortschaft, S. 1 und neue Landeskarte 1:25 000, Blatt 1089 Aarau

⁹ vergl. dazu StAO, Pläne Gretzenbach 1794 und Hagnau-Zehnten 1840

¹⁰ auch der Hof Rupoldingen war ein solcher Steckhof. Vergl. dazu Oltner Neujaarsblätter 1967, S. 10 f

¹¹ StAO, Bürgerbuch 1592, S. 112

¹² vergl. dazu StAO, Bürgerbuch 1592 über die Jahre 1593–1621

¹³ StAO, Bürgerbuch 1592, S. 388, und UB Olten Nr. 220, S. 241

¹⁴ StAO, Bürgerbuch 1592, S. 125 f

¹⁵ StAO, Bürgerbuch 1592, S. 125 oben

¹⁶ über die Bevölkerungsentwicklung der Stadt in der Zeit von 1470–1620 liegt im StAO eine neue wissenschaftliche Arbeit von U. Wyss und B. Mugglin

¹⁷ vergl. UB Olten, Nr. 220, S. 241

¹⁸ StAO, P.A. Schmid, Oltner Familienbücher, Bd. X, S. 21

¹⁹ vergl. dazu UB Olten, Nr. 76, S. 84

²⁰ vergl. dazu UB Olten, Nr. 166, S. 183 (Zeile 5)

²¹ StAO, P.A. Schmid, Oltner Familienbücher, Bd. IX, S. 78

²² StAO, P.A. Schmid, Oltner Familienbücher, Bd. IX, S. 92

²³ ehemals Droguerie Altermatt, lt. StAO, GB 1825, Nr. 421

²⁴ StAO, P.A. Schmid, Oltner Familien, Bd. II, S. 223, Nr. 12

²⁵ StAO, P.A. Schmid, Oltner Familien, Bd. II, S. 221, Nr. 9

²⁶ StAO, P.A. Schmid, Oltner Familien, Bd. I, S. 226, Nr. 10

²⁷ StAO, GB 1825, Nr. 493

²⁸ StAO, P.A. Schmid, Oltner Familienbücher, Bd. IX, S. 145

²⁹ StAO, Lagerbuch der Brandversicherungsanstalt 1866, S. 26

³⁰ StAO, GB 1825, Nr. 1093

³¹ vergl. UB Olten, S. 419

³² vergl. A. Jäggi: Grod, aus der Geschichte einer kleinen Ortschaft, S. 2

geborene Nebiker, welche eine Tochter des Spitalverwalters Joh. Jakob Nebiker (1686–1757)²⁴ und eine Enkelin des in Frankreich verstorbenen Bäckermeisters und Soldaten Joh. Jakob Nebiker (1659–1696)²⁵ war. Während das Haus in der Stadt bald verkauft werden musste, blieb das ältere Stammhaus in der Lebern, zumindest zur Hälfte, bis gegen Ende des letzten Jahrhunderts im Besitze der direkten Nachkommen.

Von Peter Hagmann²⁶, dem Stammvater des einzigen heute noch bestehenden Familienzweiges mit männlichen Nachkommen, steht nur fest, dass er 1825 eine Brennütte an der Dünnern besass²⁷. Er scheint aber, im Gegensatz zu seinem Bruder, der Misswirtschaft trieb und vergantet wurde²⁸,

durch gute Geschäftsführung zu etwas Geld gekommen zu sein, besitzt er doch 1866 ein Haus mit Schopf sowie eine angebaute Wohnung in der Husmatt²⁹ auf einem Grundstück, das sich noch 1825 als Baumgarten im Besitz der Kinder des Hafners Josef von Arx sel. befunden hatte.³⁰

Für alle andern Oltner Bürger HAGMANN, die nicht in dem vorliegenden Stammbaum enthalten sind, weil sie erst viel später, ab 1878³¹, sich in Olten eingebürgert haben, gilt sinngemäss das, was über die Herkunft der Hagnau-HAGMANN gesagt worden ist, indem sie alle letztlich auf die «Hagmänner» zurückgehen, die schon 1449 als Meier des Steckhofes im Grod nachgewiesen sind³².

Das Wappen Hagmann

Die Hagmann von Olten dürften ursprünglich kaum Wappenträger gewesen sein. Es erstaunt denn auch nicht, dass von den frühen Oltner Vertretern dieses Geschlechtes kein Wappen überliefert ist. Bei unserem Wappen, das verschiedene Hagmann Linien führen, handelt es sich um ein angenommenes Wappen.

Es zeigt in Gold auf blauem Grund über einer Lilie einen gestürzten von einem sechszackigen Stern überhöhten Halbmond.

Dieses Wappen findet sich auf der Wappenscheibe Nr. 15710 des Schweizerischen Landesmuseums¹, welche die Inschrift trägt: Wolfg(..) Hagman Bürger Zú Sollendún Seß /... Vnd Lan(.)tman Im Landt Glaris Vnd Ma(...) Mülleri Sin Ee Gmachell. ANNO D(..)²

Nach einer Mitteilung des Staatsarchivs Glarus hatte tatsächlich 1595 ein von Solothurn gebürtiger Wolfgang Hagmann um 100 Gulden das Glarner Landrecht erkaufte und sich nach seiner

Niederlassung in Näfels mit einer N.N. Müller verehelicht, ohne aber Nachkommen zu hinterlassen.³

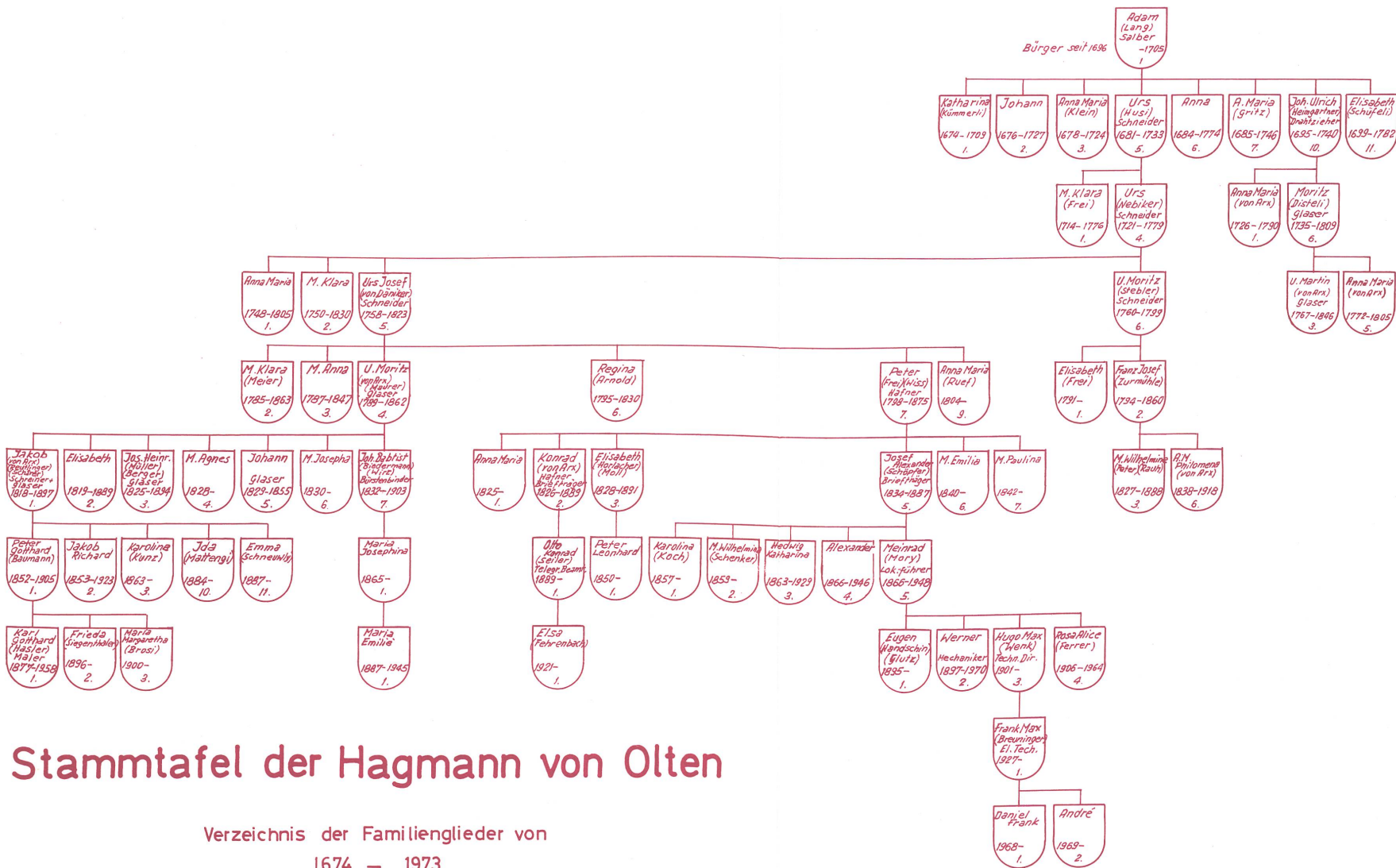
Nachdem nun in den stadtsolothurnischen Quellen ein Bürger Wolfgang Hagmann nicht vorkommt, gilt dieses Wappen als ältestes überliefertes Wappen eines solothurnischen Landburgers Hagmann, und da die frühen Solothurner Landburger HAGMANN ursprünglich von den schon 1450 im Grod sesshaften Steckhöflern abstammen dürften⁴, haben verschiedene Familien Hagmann, die auf solche Landburger zurückgehen, dieses Wappen angenommen.

¹ vergl. dazu Jahrbuch f. Sol. Geschichte 1945, Bd. 18, S. 132 f

² nach einer Fotografie im StAO

³ s. StAO, Genealogisches, Bd. I, Korrespondenzen

⁴ vergl. A. Jäggi, Grod, aus der Geschichte einer kleinen Ortschaft, S. 7



Stammtafel der Hagmann von Olten

Verzeichnis der Familienglieder von

1674 – 1973

die mindestens das 20. Altersjahr erreicht haben,

zusammengestellt nach den Familienbüchern der Stadt Olten von P. Alexander Schmid, nach den Bürgerbüchern und den Registern der Bürgergemeinde Olten

von

Friedr. Wüthrich, Olten

Die fehlenden Familienglieder in der Numerierung sind vor dem 20. Altersjahr gestorben.

Das Todesjahr der nicht mit Oltnern verheirateten weiblichen Familienglieder ist im Bürgerregister nicht aufgeführt.

